B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 6b "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen gemäß § 9 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)

I. VERFAHRENSHINWEISE

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat am 16. März 1972 die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Stadtkern" Nr. 6b der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluß umfaßt die Gesamtfläche nachfolgend aufgeführter Flurstücke:

Flur 13, Nr. 283, 285 tlw., 282, 281, 284, 286 tlw., 287, 290 tlw., 288, 289,

Flur 36, Nr. 21 tlw., 20, 25 tlw.,

Flur 38, Nr. 1 tlw..

II. BEGRÜNDUNG IM ENGEREN SINNE

Der Bebauungsplanentwurf "Stadtkern" Nr. 6b der Stadt Meinerzhagen hat dem Regierungspräsidenten in Arnsberg zur Genehmigung vorgelegen.

Er wurde aus Gründen des Immissionsschutzes (Ausweisung als "Allgemeines Wohngebiet") nicht genehmigt, Der Regierungspräsident hat empfohlen, dieses Gebiet als Kerngebiet auszuweisen, wobei die Anlage von Wohnungen auszuschließen ist.

Aufgrund dieser Verfügung des Regierungspräsidenten ist der Bebauungsplanentwurf überarbeitet worden und weist für seinen Bereich Kerngebiet aus, in welchem Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude errichtet werden können. Der überwiegende Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche soll privater Stellplatzbereich werden.

III. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Grundstücke im Plangebiet erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage erfolgen.

Die Anwendungen der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt allerdings vorbehalten.

IV. ÜBERSCHLÄGLICH ERMITTELTE KOSTEN

Der Stadt Meinerzhagen entstehen voraussichtlich folgende, überschläglich ermittelte Kosten:

1. Grunderwerb	800.000,-- DM
2. Gebäudeentschädigung u. Abbruch	300.000,-- DM
3. Technische Erschließung	500.000,-- DM
	1.600.000,-- DM

Aufgestellt:

Meinerzhagen, 10.2.1976

Der Stadtdirektor
I.A.:

(Aschenberg)
Stadtbaurat